

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
- Aufstellung einer Vorschlagsliste für das Amtsgericht Schorndorf -

Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben die Gemeinden in jedem fünften Jahr die Pflicht, eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen. Die laufende Amtszeit der zuletzt gewählten Schöffen endet am 31.12.2023.

Da die vom Gemeinderat aufzustellende Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen soll, wenden wir uns an alle Schorndorfer Bürgerinnen und Bürger, die sich für dieses Ehrenamt interessieren, mit der Bitte, sich bei der Stadtverwaltung Schorndorf bis spätestens

Donnerstag, 6. April 2023

zu bewerben oder geeignete Personen für das Amt der Schöffin/des Schöffen schriftlich zu benennen.

Bitte verwenden Sie das zur Verfügung stehende Online-Formular unter www.schorndorf.de/schoeffen oder nutzen Sie alternativ das angefügte Bewerbungsformular und senden es an die Stadtverwaltung Schorndorf, Fachbereich Kommunales, z. Hd. Herr Schnitzler, Marktplatz 1, 73614 Schorndorf oder per E-Mail an florian.schnitzler@schorndorf.de.

Folgende Angaben müssen bei Ihren Vorschlägen vollständig enthalten sein:

- Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname
- Geburtstag
- Geburtsort (mit Angabe des Landkreises, falls im Ausland mit Angabe des Staates)
- Beruf
- Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer

Beachten Sie außerdem unbedingt folgende Hinweise für Ihren Vorschlag:

- ▶ **Klären Sie vorher ab**, ob die betreffende Person überhaupt bereit ist, das Amt einer Schöffin/ eines Schöffen zu übernehmen.
- ▶ Nur **Deutsche** im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes dürfen in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.
- ▶ Die Bewerberin/der Bewerber muss in Schorndorf wohnen und am 01.01.2024 **mindestens 25 Jahre** und darf **höchstens 69 Jahre** alt sein.
- ▶ **Soziale Kompetenz, Gerechtigkeitssinn, Lebenserfahrung** und **Menschenkenntnis** sind wichtige Voraussetzungen.
- ▶ **Gewisse Berufsgruppen** sollen **nicht** als Schöffen herangezogen werden;
Hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener.
- ▶ **Auch nicht** zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen **Personen**:
 - die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender deutscher Sprachkenntnis für das Amt nicht geeignet sind;
 - die in Vermögensverfall/Insolvenz geraten sind;
- ▶ **Unfähig** zum Amt eines Schöffen **sind Personen**:
 - die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Aus den eingegangen zulässigen Benennungen wird eine Liste erstellt, aus der der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Personen auswählt, die dem Amtsgericht Schorndorf vorzuschlagen sind. Wer auf der vom Gemeinderat beschlossenen Vorschlagsliste steht, ist damit aber nicht automatisch Schöffe, sondern gehört lediglich zu dem Personenkreis, aus dem der Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichts die Schöffen beruft. Da dem Schöffenwahlausschuss stets doppelt so viele Kandidaten vorzuschlagen sind, wie tatsächlich zu wählen sind, bleibt mindestens die Hälfte der Bewerber unberücksichtigt.